



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 22. April 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151660> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 21.04.2021

hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen des Stadtgebiets (Az. 07-32/1 Corona 21)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 IfSG wird angeordnet:

1. Für öffentliche Straßen und Wege innerhalb der in den Anlagen 1 - 3 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird angeordnet, dass zu Fuß Gehende sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die den Gehweg benutzen, in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 3 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW zu tragen haben:
 - in dem in Anlage 1 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 1:00 Uhr
 - in dem in Anlage 2 aufgeführten Bereich täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - in den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung. Die sachlichen und persönlichen Ausnahmeregelungen der Coronaschutzverordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes bzw. zur Trageverpflichtung für Alltagsmasken gelten entsprechend. Die Anordnung gilt nicht zu Tageszeiten, für die durch höherrangiges Recht, insbesondere das Infektionsschutzgesetz des Bundes, allgemeine Ausgangsbeschränkungen angeordnet werden.
2. Die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, Az. 07/32/1-Corona 20 wird hiermit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz

für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 23. Mai 2021.

Sachverhalt

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 21.04.2021 00:00) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei mindestens 152,6 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 179,5, wobei die Daten nach Angaben des LZG aufgrund technischer Probleme evtl. nicht vollständig sind. Beide Werte liegen weit über dem in § 28a Infektionsschutzgesetz mit 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner definierten Auslösewert für umfassende Schutzmaßnahmen. Ausweislich des täglichen Lageberichts des Robert-Koch-Institutes zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 20. April 2021 ist die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt »sehr hoch« (S. 1 des Berichts). Weiterhin sind nach Einschätzung des Institutes gesamtgesellschaftliche Infektionsschutzmaßnahmen nötig, um die Infektionsdynamik zu bremsen« (S. 3 des Berichts).

Als Landeshauptstadt hat Düsseldorf insbesondere in seinem Stadtzentrum sowie im Bereich des Hauptbahnhofs ein hohes Passantenaufkommen zu verzeichnen. Das gilt besonders für die touristisch und für urbane Erholungszwecke besonders interessanten Bereiche entlang des innerstädtischen Rheinufer, die – jedenfalls bei gutem Wetter – mindestens ebenso viele Besucher anziehen wie zu Zeiten vor den ersten Infektionsschutzmaßnahmen. Nach den Feststellungen des Ordnungsamtes kommt es in den Bereichen aufgrund des Personenaufkommens in erheblicher Zahl dazu, dass Menschen untereinander den Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in der derzeit geltenden Fassung berechtigt.

Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus § 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist überschritten. Der Deutsche Bundestag hat am 4. März 2021 weiterhin eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (BGBl. I Nr. 12 vom 30.03.2021, S. 397), für das Land Nordrhein-Westfalen gibt es eine entsprechende Feststellung des Landtags vom 24. März 2021 (GVBl. NRW vom 26.03.2021, S. 312).

Eine über die landesgesetzlichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung hinausgehende Regelung durch Allgemeinverfügung ist gem. § 3 Abs. 2a Nr. 5 CoronaSchVO ausdrücklich zugelassen. Das dazu gem. § 16a Abs. 1 S. 3 der Coronaschutzverordnung erforderliche Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW wurde mit Erlass vom 21.12.2020 »Erweiterte Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Fällen pro 100.000 Einwohner«, bestätigt durch Erlass vom 12.01.2021 »Weitergehende Maßnahmen nach § 16 Coronaschutzverordnung [...]«, allgemein erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf der Grundlage des üblichen Personenaufkommens und der jeweils für Fußgänger verfügbaren Flächen sowie der Erfahrungen des Ordnungsamtes aus der Überwachung der bisherigen Vorgaben zum Abstandsgebot und Maskenempfehlungen bzw. verpflichtungen festgelegt.

Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Innenstadtbereichen handelt es sich flächenmäßig überwiegend um Einkaufsstraßen mit einer Vielzahl von Geschäften des Einzelhandels, auf denen aktuell weiterhin oder bereits wieder ein verstärktes Personenaufkommen festzustellen ist.

Zudem enthält dieser Bereich verschiedene Örtlichkeiten (insbesondere das befestigte Rheinufer vom Tönhallenufer im Norden bis zum Mannesmannufer im Süden, den Burgplatz mit Freitreppe zum Rhein, Bolkerstraße), die aufgrund ihrer besonderen Lage oder ihrer Bekanntheit von Düsseldorfer Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besucherinnen und Besuchern im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung aufgesucht werden.

Bei den beiden in Anlage 3 bezeichneten Bereichen handelt es sich um die Plätze vor und hinter dem Düsseldorfer Hauptbahnhof, auf denen täglich ein erhöhtes Personenaufkommen zu verzeichnen ist, das sich aus Berufspendlern, Nutzern des örtlichen ÖPNV und weiteren Personenkreisen zusammensetzt.

Auf den beschriebenen Verkehrsflächen findet typischerweise fußläufiger Ziel- und Quellverkehr statt, der – im Unterschied zum fließenden Verkehr – dadurch gekennzeichnet ist, dass er wegen der unterschiedlichsten Motivationen nicht durch einheitliche oder für ein Ausweichen unter Fußgängern vorhersehbare Bewegungsrichtungen gekennzeichnet ist.

Bei der Festlegung der Uhrzeiten wurden diese jeweiligen örtlichen Besonderheiten berücksichtigt. Die durch die Coronaschutzverordnung hervorgerufenen Veränderungen wurden in die Überlegungen einbezogen. Die Trageverpflichtung in den Gebieten aus Anlage 1 und 2 beginnt entsprechend dem Publikumsaufkommen erst um 10:00 Uhr.

Sie endet in dem in Anlage 1 bezeichneten Bereich (Altstadt mit Rheinufer) um 01:00 Uhr, weil – jedenfalls bei entsprechender Wetterlage – bis zu diesem Zeitpunkt ein entsprechendes Personenaufkommen zu erwarten ist.

Der in Anlage 2 bezeichnete Geltungsbereich ist eher gewerblich/geschäftlich geprägt und ist

jedenfalls bislang nicht von einem vergleichbaren Personenaufkommen zur Nachtzeit gekennzeichnet, so dass hier die Maskenpflicht bereits um 19:00 Uhr endet.

Der Sonntag ist jeweils in den zeitlichen Geltungsbereich einbezogen, weil die Innenstadt von Düsseldorf auch am Sonntag – wenn Einzelhandelsbetriebe regelmäßig geschlossen sind – in großer Zahl Menschen zum Flanieren oder zum Erkunden anzieht. Dies gilt in besonderem Maße für die Bereiche der Altstadt und des Rheinufer.

Eine abweichende Regelung ist für den Bereich des Hauptbahnhofes (Anlage 3) angezeigt, der aufgrund der hier zusammenlaufenden Verkehrsströme des Nah- und Fernverkehrs schon ab dem frühen Morgen und bis in den Abend hinein stark frequentiert wird. Hier ist eine abweichende zeitliche Geltungsdauer täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr notwendig. Der Sonntag ist zwar weniger von Berufspendlern geprägt, dafür ist der Reise- und Freizeitverkehr hier stärker und weist eine Personendichte auf, die dem eines Werktages nicht nennenswert nachsteht.

Angesichts der derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderung des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, die nach derzeitigem Verfahrensstand ab bestimmten Inzidenzwerten Ausgangsbeschränkungen vorsieht und auf diese Weise das Personenaufkommen deutlich reduzieren würde, wird klargestellt, dass während der Zeiten eines solcherart reduzierten Personenverkehrs das mit dieser Verfügung angeordnete Tragen einer Alltagsmaske nicht erforderlich ist.

Eine Alltagsmaske, also eine textile Mund-Nasen-Bedeckung, ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern, sie ist deshalb in § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Mit der Alltagsmaske wird der Mindest-Schutz bezeichnet, die Verpflichtung kann selbstverständlich auch durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit einem höheren Schutzniveau, also z. B. einer medizinischen Maske im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaSchVO erfüllt werden. Das Tragen einer Alltagsmaske ist auch erforderlich. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was nach den obigen Ausführungen in den hier festgelegten Bereichen zu den hier festgelegten Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleich-ermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Mit dieser Verfügung werden nicht nur Kranke, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige zum Tragen verpflichtet, sondern alle Personen, mithin auch solche, die im Sinne des Gefahrenabwehrrechts als Nicht-Störer anzusehen sind. Dies ist jedoch aufgrund der Eigenheiten der zu bekämpfenden Krankheit erforderlich, weil nach derzeitigem medizinischen Kenntnisstand eine Übertragung des Virus schon mehrere Tage vor Symptombeginn oder bei einem asymptomatischen Verlauf möglich ist, also zu einem Zeitpunkt, in dem weder der Betroffene selbst noch die Behörde Kenntnis

von der Erkrankung hat. Das gilt auch für jene Personen, die bereits ganz oder teilweise gegen Infektionen mit dem Virus geimpft sind. Zwar droht ihnen selbst aufgrund des Impfschutzes keine eigene Erkrankung, eine Beteiligung an der Weiterverbreitung kann nach derzeitigem Wissensstand noch nicht ausgeschlossen werden. Es reicht daher nicht aus, nur Infizierter als Störer in Anspruch zu nehmen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung insgesamt und des Gesundheitssystems zu gewährleisten.

Begründung zu 2:

Die im Tenor bezeichnete vorangegangene Allgemeinverfügung wird aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Doppelregulierungen aufgehoben.

Begründung zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Begründung zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 23. Mai 2021. Die Geltungsdauer orientiert sich an dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen aus § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Selbstverständlich überprüft die Landeshauptstadt Düsseldorf die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen laufend und wird sie schon vor Fristablauf aufheben oder ändern, falls dies sachlich geboten erscheint.

Für den Zeitraum nach dem 23. Mai 2021 wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des dann vorherrschenden Infektionsgeschehens und der dann geltenden landesrechtlichen Rahmenbedingungen zu entscheiden sein.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer 1 dieser Verfügung keine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter) trägt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

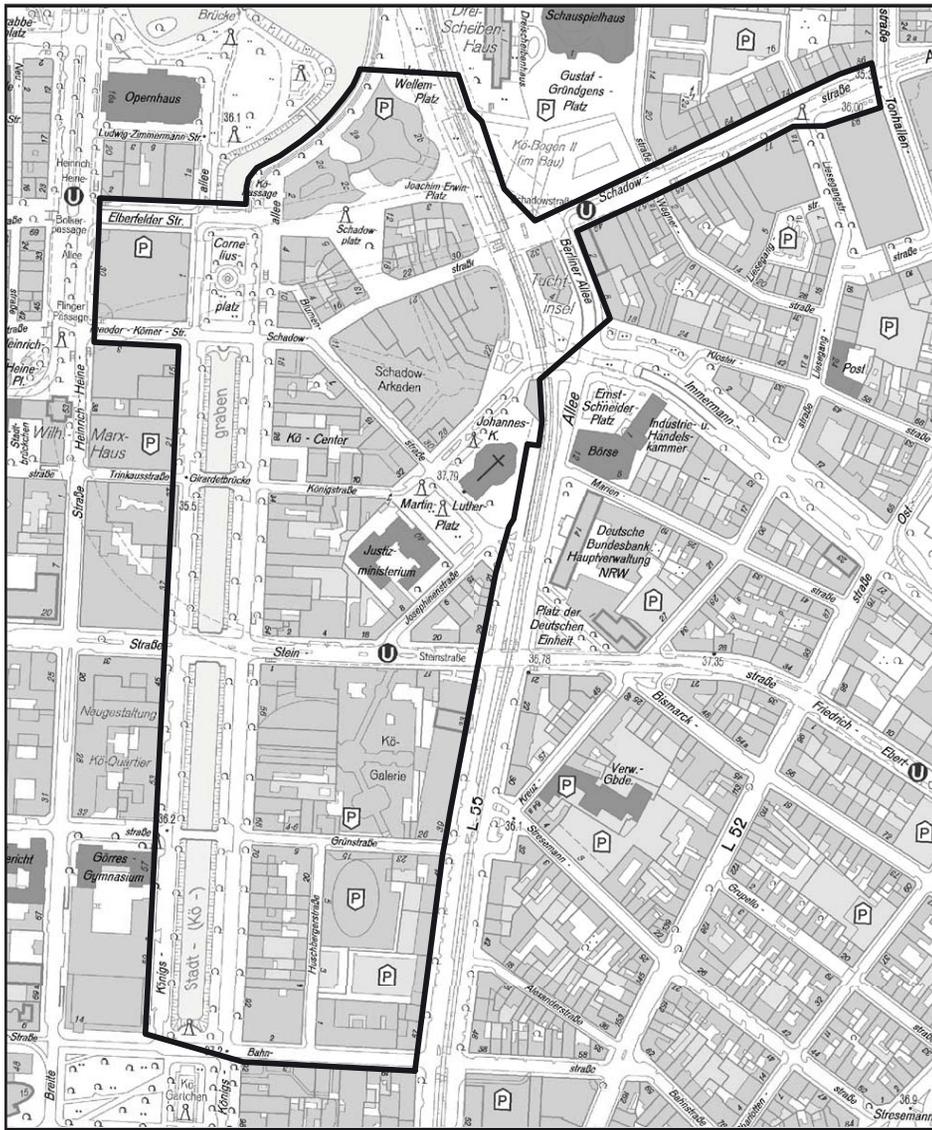
Anlagen
(Kartographische Darstellungen der Geltungsbereiche):

Anlage 1 (v. a. Altstadt und Rheinufer)

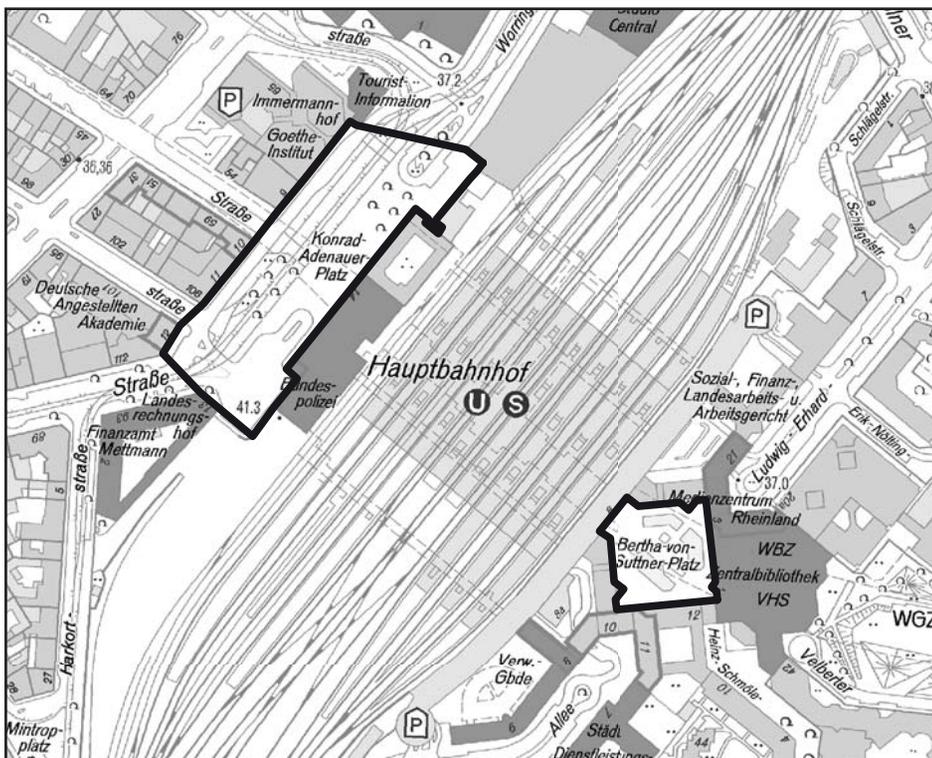
Anlage 2 (v. a. Königsallee, Schadowstraße)

Anlage 3 (v. a. Konrad-Adenauer-Platz, Bertha-von-Suttner-Platz)





Anlage 2
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-21



Anlage 3
zur Allgemeinverfügung
07/32/1-Corona-21

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1552 8011 SB 118 vom 12.04.2021 an Mohamed Medini, Sterkramer Straße 2, 45143 Essen

des Bescheides 5327 0005 1580 8804 SB 121 vom 06.04.2021 an Asokkumar Thiruchelva-moorthy, Kaiserstraße 17, 72764 Reutlingen

des Bescheides 5327 0005 1506 6107 SB 112 vom 16.04.2021 an Justin Troy Magayon Coz, Hansaallee 135, 40549 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1553 9919 SB 118 vom 09.03.2021 an Gael Christopher Mavinga, Rue des Bannieres 2a, 1150 Woluwe-Saint-Pierre, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1564 5964 SB 122 vom 08.03.2021 an Almin Varka, Prisojna ulica 7a, 2000 Maribor, Slowenien

des Bescheides 5327 0005 1574 9417 SB 06 vom 18.03.2021 an Murat Tunc, Onderwijsstraat (E) 2/A00, 3630 Maasmechelen, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0345 6225 SB 03 vom 16.04.2021 an Folly-Klan Steven Wilson-Miheaye, Borsigstraße 24, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1561 4600 SB 64 vom 08.04.2021 an Abdulvahap Tas, Rembergstraße 6, 58095 Hagen

des Bescheides 5327 0005 1552 4490 SB 16 vom 26.03.2021 an Mohamed Medini, Sterkramer Straße 2, 45143 Essen

des Bescheides 5329 0005 0335 2136 SB 58 vom 03.03.2021 an Muhammed Durmaz, Materborner Allee 33 A, 47533 Kleve

des Bescheides 5327 0005 1577 7143 SB 08 vom 24.03.2021 an Jordy Castillo Intriago, Calle Chinchilla 1, 28013 Madrid/Spanien

des Bescheides 5329 0005 0341 3615 SB 53 vom 18.03.2021 an Alberto Samardzic-Blies, Hüttenstraße 7, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1444 6011 SB 122 vom 16.04.2021 an Rosen Georgiev Vasilev, Marktstraße 46, 35075 Gladenbach

des Bescheides 5327 0005 1502 9600 SB 112 vom 15.04.2011 an Constantin Corduneanu, Weststraße 17, 52477 Alsdorf

des Bescheides 5327 0005 1501 6045 SB 112 vom 15.04.2021 an Constantin Corduneanu, Weststraße 17, 52477 Alsdorf

des Bescheides 5327 0005 1507 5254 SB 118 vom 20.04.2021 an Milko Matev, Am Sportplatz 9, 64331 Weiterstadt

des Bescheides 5329 0005 0309 3122 SB 114 vom 21.04.2021 an Michael Thorsten Fiebranz, Harpener Straße 45, 40472 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1511 4101 SB 118 vom 22.04.2021 an Nicolae Lungu, Peresstraße 30, 42657 Solingen

des Bescheides 5327 0005 1565 6834 SB 58 vom 23.03.2021 an Wilk Stawomir, ul. Zeromskiego 4/12, 39-400 Tarnobrzeg, Polen

des Bescheides 5327 0005 1515 1767 SB 122 vom 25.02.2021 an Mateusz Pawel Wojcik, Pierwszy 89, 23-225 Blinow, Polen

des Bescheides 5329 0005 0298 4201 SB 81 vom 20.04.2020 an Krzysztof Morawski, Has-selsstraße 66, 40599 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1549 5288 SB 04 vom 22.03.2021 an Sklay-Robinson Wallace-Mackeen Herelle, Rue Carnot 47, 94700 Maisons-Alfort, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0343 5724 SB 04 vom 29.03.2021 an Bruno Trockenbroch, c/o Düsseldorf Drogenhilfe e.V., Erkrather Straße 18, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0342 8957 SB 02 vom 26.03.2021 an Martin Kaymer, Weimarer Straße 65, 40822 Mettmann

des Bescheides 5329 0005 0348 5535 SB 11 vom 20.04.2021 an Sascha Thees, In der Brück 4, 54497 Morbach,

des Bescheides 5329 0005 0336 0791 SB 11 vom 04.03.2021 an Hennessy Hennes Stanis-zewski, Eichenstraße 3, 47198 Duisburg

des Bescheides 5329 0005 0348 5608 SB 11 vom 20.04.2021 an Stephan Hanner, Domproh-straße 11, 91056 Erlangen

des Bescheides 5327 0005 1569 8383 SB 15 vom 16.04.2021 an Max Richter, Lütticher Stra-ße 10, 50674 Köln

des Bescheides 5329 0005 0338 0237 SB 81 vom 16.04.2021 an Daniel Potocnik, Schulstraße 1, 41541 Dormagen

des Bescheides 5329 0005 0337 7007 SB 14 vom 25.02.2021 an Andreea Raluca Baicu, Kerckhoffstraße 55, 45144 Essen

des Bescheides 5329 0005 0337 8909 SB 14 vom 15.02.2021 an Vanessa Kreyer, Dietrich-straße 7, 40229 Düsseldorf

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 19.02.2021 zu Vertrags-gegenstand 52211 00 5000 7008 1 an die Firma Taxian GmbH, vertreten durch den Geschäfts-führer Herr Todor Kostov, letzte bekannte Anschrift: Friedrichstraße 116, 40217 Düsseldorf

des Bescheides vom 18.03.2021 zu Vertrags-gegenstand 52211 00 5002 1600 0 an Herrn Ioannis Balabanidis, Deutzer Straße 18, 40229 Düsseldorf

der Bescheide vom 30.03.2021 zu Vertrags-gegenstand 52211 00 5004 7134 5 an Herrn Ievgenii Konoplianka, Tiergartenstraße 22, 40237 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 1060 4974 7 an Frau Sabine Frohnes, Neue Hochstraße 10, 13347 Berlin

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5002 6055 0 an Herrn Christian Püttmann, Leharstraße 21/7, 4050 Traun, ÖSTERREICH

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5004 3662 4 an Herrn Teklehaimanot Ghebrebrhan, Flinger Straße 7, 40213 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5004 3750 7 an Frau Lyudmila Shaposhnikova, Postfach 120527, 40605 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5004 3934 8 an Eheleu-te Martin Hauske und Chia-Chen Liu, 93 Gran-ge Road, 249614 Singapore, SINGAPUR

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5004 6181 5 an Herrn Andreas Bracht, Schülgenstraße 28, 41541 Dor-magen

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5006 7017 1 an Herrn Michael Paumen, Karl-Simrock-Straße 2, 40699 Erkrath

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5008 2712 7 an Frau Yu-Ching Kuo, Dorotheenstraße 74, 40235 Düssel-dorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5008 7280 7 an Herrn Mutaz Omar A Yasin Abuhijleh, In der Flieth 15, 40629 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5011 2550 9 an die Firma Caesar JV Immobilienbesitz und Verwaltungs GmbH, Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5011 4034 6 an Herrn Jianghong Tan u. Frau Shaoqing E, Luegallee 53, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5012 1106 5 an Eheleute Emad und Jennifer Farshizadeh, Oberbilker Allee 129, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 15.01.2021 zu Vertrags-gegenstand 52221 00 5012 6103 8 an Zheng-ping Zeng und Wei Song, 2 Bldg. 107, Rm. 1206, 201101 Shanghai, CHINA

der Bescheide vom 15.01.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 6005 2968 9 und 52221 00 6005 2967 0 an Frau Regina Plein, Hartwichstraße 3, 40547 Düsseldorf

der Bescheide vom 26.03.2021 zu den Vertragsgegenständen 52221 00 7000 2809 1 und 52221 00 7000 2886 5 an Frau Jin Li, Necklenbroicher Straße 73a, 40667 Meerbusch.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 20.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-834501 an den albanischen Staatsangehörigen Kristi KUSRA *24.12.1994, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 27.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-820329 an den ukrainischen Staatsangehörigen Vadim PYLYPIUK *11.06.1981, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 27.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-821103 an den bosnisch herzegowinischen Staatsangehörigen Danilo PRAV-SIC *27.08.1994, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 28.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-814352 an den nordmazedonischen Staatsangehörigen Dashmir MUSTAFI *24.10.1972, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 27.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-626405 an den nigerianischen Staatsangehörigen Charles OKPARANOZIE CHIMEZIE *14.02.1987, nach unbekannt verzogen.

Ordnungsverfügung vom 28.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-811056 an den albanischen Staatsangehörigen Xhuljano, MARKU* 01.01.1994, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 29.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-814673 an die nigerianische Staatsangehörige Valentina AGHO *00.00.1984, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Ordnungsverfügung vom 29.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-811635 an den algerischen Staatsangehörigen Ahmed Alla Eddine OUARED *15.06.1990, ohne festen Wohnsitz.

Ordnungsverfügung vom 29.04.2021, Aktenzeichen 54/351-AV-809638 an den kosovarischen Staatsangehörigen Arton SELIMI*03.11.2000, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde, 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Ordnungsverfügung vom 03.03.2021, Aktenzeichen 33/32 – 179/21 (6603) an Herrn Salahdin Loukili, zuletzt wohnhaft: Rue Harenheyde 104, B-1130 Bruxelles/Belgien.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde- der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Kraftloserklärung

Die am 21.01.2019 ausgehändigten Auszüge aus den Genehmigungsurkunden sowie die Genehmigungsurkunden für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit den Ordnungsnummern 229, 302, 470 und 1033, ausgestellt auf Herrn Metin Hisimcil, Rather Kreuzweg 54, 40472 Düsseldorf, gültig bis 25.01.2024, werden gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Auszüge aus den Genehmigungsurkunden sowie der Genehmigungsurkunden wurden nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Kerstin Jäckel-Engstfeld

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke

Telefon 89-93135, Fax: 89-94179

amtsblatt@duesseldorf.de;

Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH

Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.

Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.

Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,

kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Hinweis Doppelausgabe

Am 15. Mai 2021 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die Ausgabe **Nr. 19 / 20 am 22. Mai 2021.**

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 10. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Heike Prießen,
Tel: 89-96195

Bauausschuss

Dienstag, 11. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Jugendhilfeausschuss

Dienstag, 11. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Fabienne Behr,
Tel: 89-24251

Sportausschuss

Mittwoch, 12. Mai, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Thomas Böhm,
Tel: 89-95208

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 12. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 17. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 18. Mai, 16 Uhr
Städt. Thomas-Edison-Realschule, Pädagogisches Zentrum (PZ), Schlüterstr. 18-20,
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 18. Mai, 17 Uhr
Aula der Gesamtschule Stettiner Straße 98,
40595 Düsseldorf
Schriftführerin: Karin Meves,
Tel: 89-97543

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 18. Mai, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Johanna Becker,
Tel: 89-93602

Integrationsrat

Mittwoch, 19. Mai, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Larissa Orlovic,
Tel: 89-23090

Anregungs- und Beschwerdeausschuss

Donnerstag, 20. Mai, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Beate Kammler,
Tel: 89-95610

Jugendrat

Donnerstag, 20. Mai, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

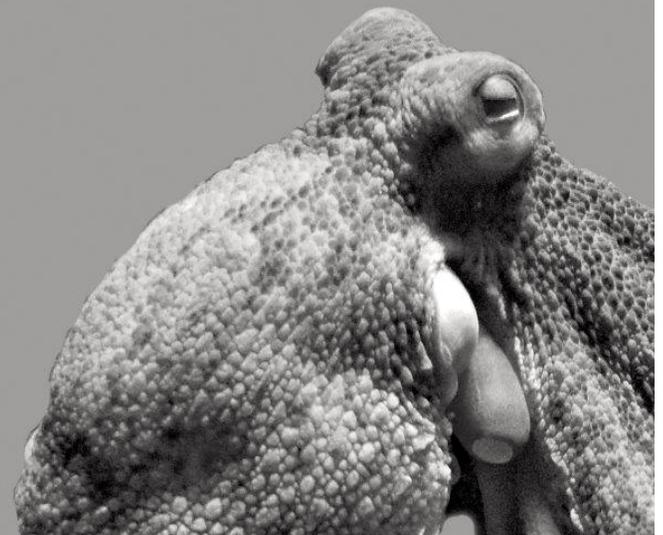
Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel sieben Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren



Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 400 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm 2019/2020 in den Jahren 2021/2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes 2019/2020 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Mit den Radon-Bodenluftmessungen in den Jahren 2021/2022 wird das Messstellennetz in Nordrhein-Westfalen erheblich verdichtet werden. Damit wird eine noch bessere Datenbasis geschaffen, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon sicher beurteilen zu können.

Zeitraum: Mai 2021 bis August 2022

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom GD NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

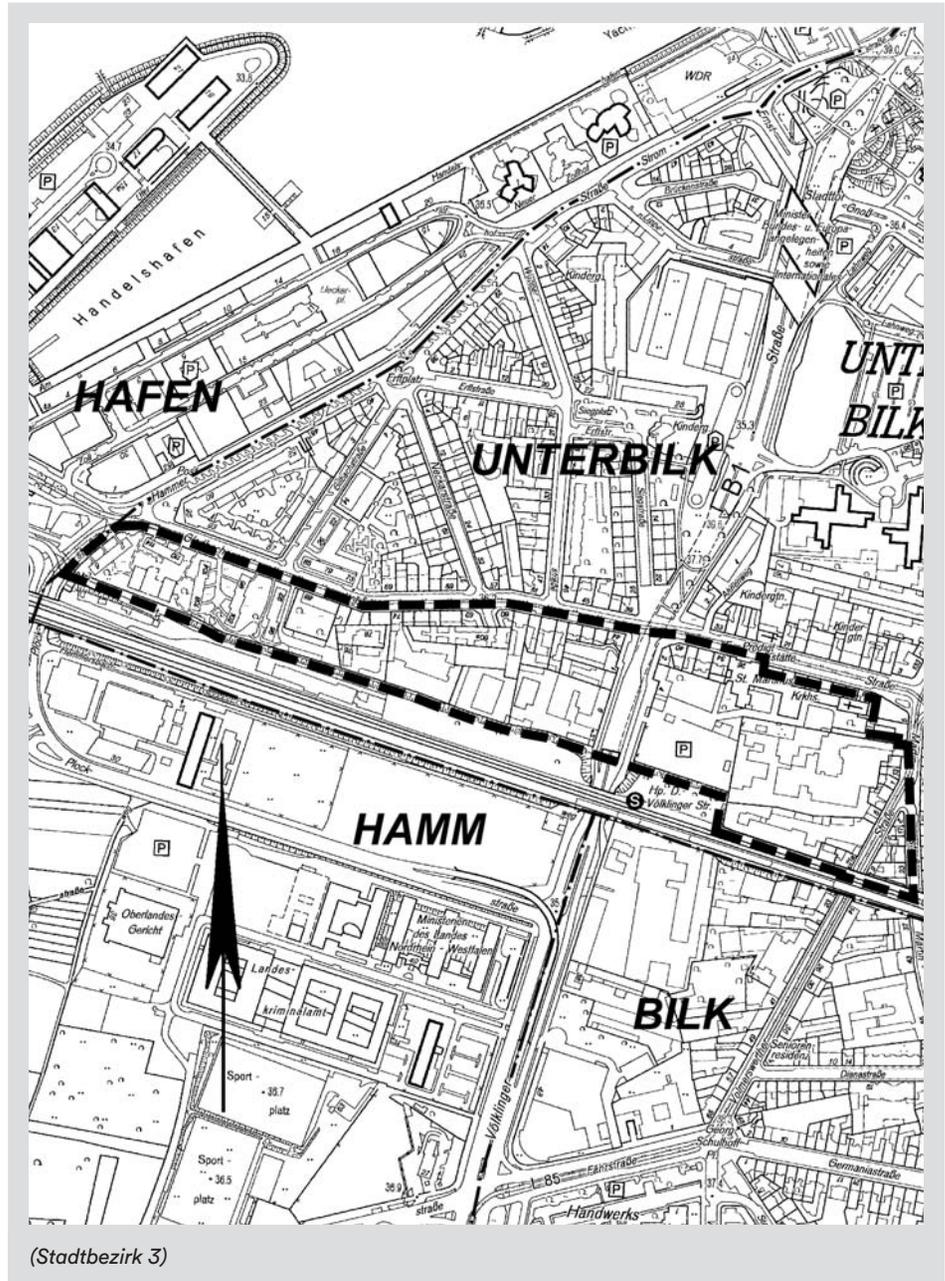
Ihre Ansprechpartner:

Dr. Ludger Krahn
krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239

Prisca Weltermann
weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Mai 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152153> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufhebung eines Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes



Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 20.01.2021 beschlossen hat,

den am 25.03.1982 vom Rat der Stadt gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes

für ein Gebiet zwischen Hammer Straße, Gladbacher Straße, Martinstraße und Bundesbahn

aufzuheben.

Düsseldorf, 30. 04. 2021
61/12-1581

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211. 89 99051

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Mai 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c151995> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Änderung der Aufstellung eines Bebauungsplan-Entwurfes der Innenentwicklung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung in seiner Sitzung am 14.04.2021 beschlossen hat, seinen am 22.03.2017 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Gebiet, welches begrenzt wird von Wohnbebauung im Norden, dem Grafenberger Wald im Osten und Süden sowie der Ernst-Poensgen-Allee im Westen

Bebauungsplan-Entwurf der Innenentwicklung Nr. 07/004 – Ernst-Poensgen-Allee 3 –

Gebiet etwa zwischen der Wohnbebauung im Norden, dem Grafenberger Wald im Osten und Süden sowie der Ernst-Poensgen-Allee im Westen

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 07/004 (Entwurf) – Ernst-Poensgen-Allee 3 –, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, -

hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs wie folgt zu ändern:

- Einbeziehung des angrenzenden Straßenabschnitts der Ernst-Poensgen-Allee in den Geltungsbereich

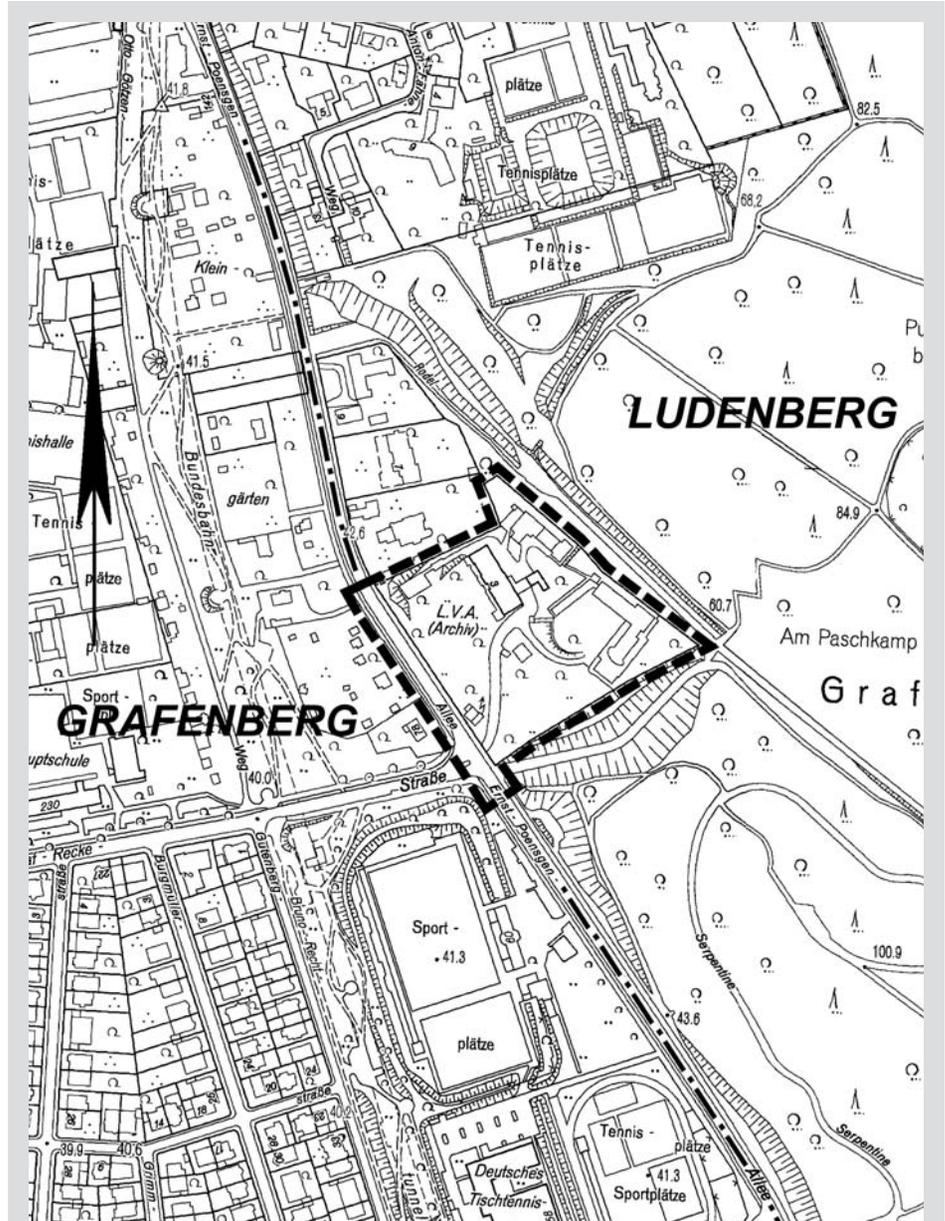
Der vorbezeichnete Plan liegt weiterhin während der Dienststunden beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Zimmer 0001, zur Einsicht aus.

Dienststunden sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

Düsseldorf, 23.04.2021
61/12-B-07/004

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)



(Stadtbezirk 7)

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Mai 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152157> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Änderung eines Bebauungsplanes in grüner Farbe wird rechtsverbindlich

Nachstehende Änderung des Bebauungsplanes ist vom Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 60 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) und § 11 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG NRW) am 19.04.2021 als Satzung beschlossen worden:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5674/026 – Nördlich Harffstraße – in grüner Farbe

Gebiet etwa zwischen der Siegburger Straße im Westen, der Gerberstraße im Norden, dem Betriebsgelände der Deutschen Bahn AG im Nordosten, den nordwestlichen Grundstücksgrenzen Harffstraße 34 und 36 im Osten und der Harffstraße im Süden

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5674/026 – Nördlich Harffstraße – (grüne Farbe) wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der v. g. Bebauungsplan in Kraft.

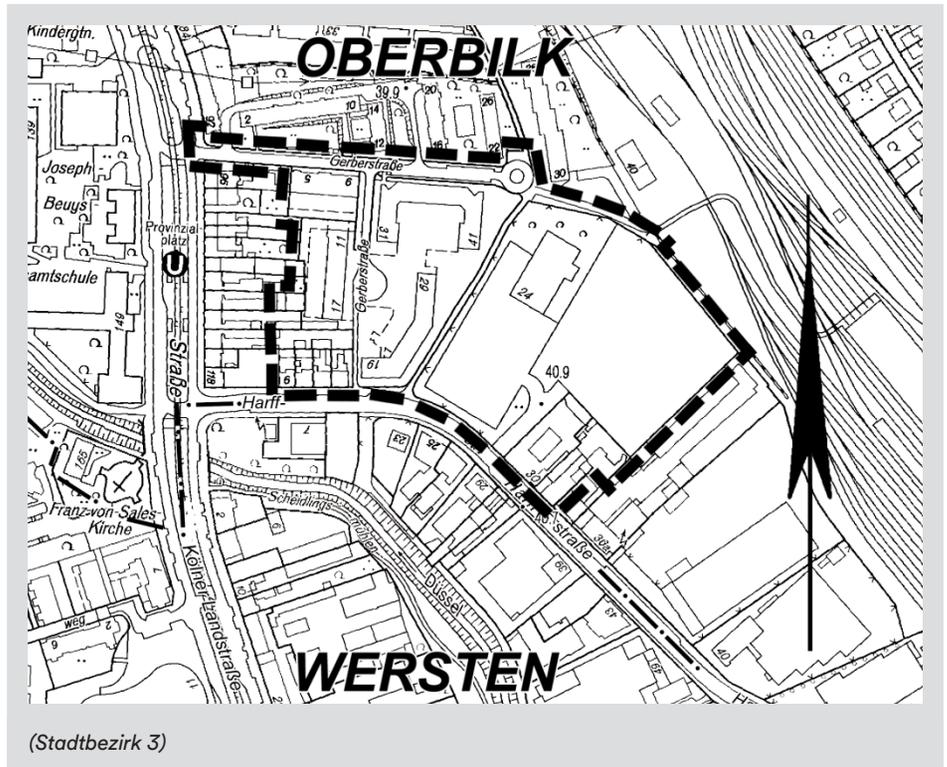
Die Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung liegt, sobald und soweit die durch das Corona-Virus hervorgerufene Pandemie-Situation es zulässt, beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Dienststunden des Vermessungs- und Katasteramtes sind montags, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Für eine Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



(Stadtbezirk 3)

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
 2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim Zustandekommen einer Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 - oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).
 3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Düsseldorf, 23.04.2021
61/12-B-5674/026

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 8. Mai 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152156> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 für das nachstehende Gebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen, die vorrangig folgende Planungsziele zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 03/028

– Westlich Volmerswerther Straße –

Gebiet etwa zwischen dem Martinus-Krankenhaus im Norden, der Martinstraße und der Volmerswerther Straße im Osten, der S-Bahntrasse im Süden und der Grundstücksgrenzen im Westen (Völklinger Straße Nr. 12)

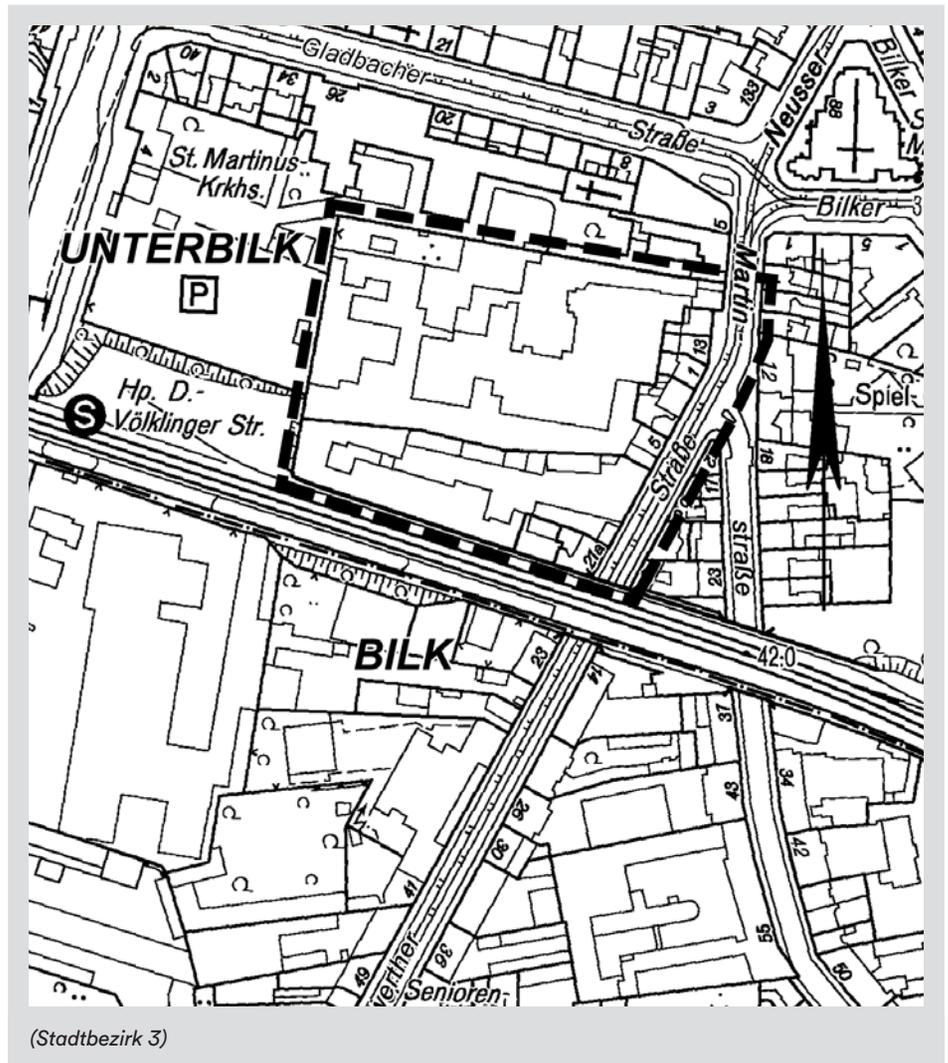
- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB im Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 03/028 - Westlich Volmerswerther Straße - der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziele:

- Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU)
 - Ausweisung von öffentlicher Verkehrsfläche
- In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 03/028 - Westlich Volmerswerther Straße - und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung zugestimmt.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der Zeit vom **18.05.2021** bis einschließlich **21.06.2021** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zu besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996918 oder 0211/8996498).



Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen, zum Teil in Gutachtenform:

- Straßenverkehr: emig-vs, Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Stadtplanung mbH, Düsseldorf: Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Volmerswerther Straße Düsseldorf-Unterbilk, 19.01.2018
- Straßenverkehr: emig-vs, Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Stadtplanung mbH, Düsseldorf: Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung Wohnbebauung Volmerswerther Straße, 25.03.2019
- Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm: PEUTZ Consult GmbH, Düsseldorf: Schalltechnische Untersuchung

zum Bebauungsplan Nummer 03/028 –

- Westlich Volmerswerther Straße in Düsseldorf (Bericht VC 6406-1.5), 11.11.2020
- Besonnung / Verschattung: PEUTZ Consult GmbH, Düsseldorf: Verschattungsuntersuchung zum Bebauungsplan Nummer 03/028 – Westlich Volmerswerther Straße in Düsseldorf (Bericht VC 6406-2.4), 06.01.2021
- Besonnung / Verschattung: PEUTZ Consult GmbH, Düsseldorf: Besonnungsstudie der Bestandsbebauung entlang der Martinstraße (9-13) und Volmerswerther Straße (1-3) zum Bebauungsplan Nummer 03/028 – Westlich Volmerswerther Straße in Düsseldorf (Bericht VC 6406-3.2), 06.01.2021
- Gefahrenschutz / Starkregenereignisse: HeBo, Helmert & Bongartz GmbH Gesell-

- schaft für Ingenieurplanung, Tiefbau und Umwelt, Siegburg: Überflutungsschutz – Vorprüfung-Konzept, B-Plan Volmerswerther Straße Düsseldorf-Unterbilk, AZ: 190404, 04.06.2019
- Grünordnungsplan: FSWLA Landschaftsarchitektur GmbH, Düsseldorf: Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan – Nummer 03/028 Westlich Volmerswerther Straße in Düsseldorf-Unterbilk, Bebauungsplan der Innenentwicklung (Beschleunigtes Verfahren), Stadtbezirk 3, Stadtteil Unterbilk, Landeshauptstadt Düsseldorf, 14.05.2020
 - Artenschutz (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel): IVÖR, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf: Bebauungsplan Nummer 03/028 "Westlich Volmerswerther Straße", Düsseldorf – Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, Projekt-Nummer 1449-02, 14.02.2018
 - Artenschutz (planungsrelevante Arten: Fledermäuse): IVÖR, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf: Bebauungsplan Nummer 03/028 "Westlich Volmerswerther Straße", Düsseldorf – Bericht zur Kartierung der Fledermäuse als Ergänzung zum Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, Projekt-Nummer 1449-03, 29.10.2018
 - Artenschutz (planungsrelevante Arten: Fledermäuse): IVÖR, Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf: Bebauungsplan Nummer 03/028 "Westlich Volmerswerther Straße", Düsseldorf – Bericht zur Kartierung der Fledermäuse als Ergänzung zum Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung, Beilage: Fotos, Sonogramme und weitere Abbildungen Projekt-Nummer 1449-03, 29.10.2018
 - Artenschutz (planungsrelevante Arten: Fledermäuse, Vögel): Manfred Henf, Büro für Ökologie, Kartierungen und Flächenbewertungen, Mettmann: Biologisch-ökologisches Baubegleitung – Rückbau eines Gebäudekomplexes Volmerswerther Straße 5 / Martinstraße 9, Düsseldorf, Dokumentation, Stand 12.04.2019
 - Altlasten: M&P, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln: Orientierende Altlastenuntersuchung für das Grundstück Volmerswerther Straße 5 + 21/ Martinstraße 9 in Düsseldorf, 30.06.2015

- Grundwasser: M&P, Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Köln: BV Volmerswerther Straße, Düsseldorf. Gutachterliche Kurzstellungnahme zu weiteren ergänzenden Umwelttechnischen Untersuchungen an der Martinstraße / Volmerswerther Straße, 14.12.2018
- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm und Gewerbelärm, Besonnung, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Spielflächenversorgung, Artenschutz, Vogelschlag und Grünplanung
- Jugendamt zum Thema Kinderbetreuung
- Amt für Soziales zum Thema altengerechte Quartiersstruktur
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Entwässerung, Abwasserbeseitigung, Klimaanpassung
- Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Bauaufsichtsamt zu den Themen Belichtung und Baudenkmalpflege
- Bezirksregierung Düsseldorf zu den Themen Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung), Gewerbelärm und Gerüche, Gewässerschutz
- Deutsche Bahn AG zu den Themen Immissionen und Abwasserbeseitigung
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu den Themen Grünplanung, Artenschutz und Vogelschlag
- Polizeipräsidentium Düsseldorf zum Thema Kriminalprävention
- Rheinbahn AG zum Thema umweltfreundliche Mobilität (ÖPNV-Anbindung)
- Stadtwerke Düsseldorf zum Thema Elektromobilität
- Handwerkskammer Düsseldorf zum Thema Gewerbelärm

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Bezüglich einer evtl. Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme unter den v.g. Telefonnummern erforderlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 30.04.2021
61/12-B-03/028

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Orzessek-Kruppa
(Amtsleiterin)

Sitzung des Wahlprüfungsausschusses

Am Mittwoch, den 19. Mai 2021 findet um 13 Uhr im Plenarsaal des Rathauses, Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf, die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung:

TOP 1 Bestellung der Schriftführung

TOP 2 Vorprüfung der Gültigkeit

- a) der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters vom 13. September 2021

- b) der Wahl zum Rat der Stadt Düsseldorf vom 13. September 2020
- c) der Wahl der Bezirksvertretungen der Stadt Düsseldorf vom 13. September 2020
- d) der Wahl zum Integrationsrat vom 13. September 2020
- e) der Stichwahl des Oberbürgermeisters gemäß § 40 in Verbindung mit §§ 46a und 46b Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

TOP 3 Verschiedenes

Die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Düsseldorf, den 3. Mai 2021

In Vertretung
Helga Stulgies
Beigeordnete

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 5. Mai 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c152238> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Allgemeinverfügung

Nach §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. 16 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW), 19 CoronaTestQuarantäneVO NRW wird angeordnet:

1. Ab dem 06. Mai 2021 dürfen Besucher*innen die vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Landeshauptstadt Düsseldorf nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives PoC-Antigen-Schnelltestergebnis, das nicht älter als 24 Stunden sein darf, vorliegt.

Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein PoC-Antigen-Schnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung. Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis ausgenommen.

Eine nachgewiesene Immunisierung steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich.

2. Zur Umsetzung der Testanforderung unter Ziff. 1. ist den Besucher*innen am Ort der jeweiligen Einrichtung in der Landeshauptstadt Düsseldorf ein PoC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind mindestens drei Termine Montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet bekannt zu machen.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. Mai 2021.

Sachverhalt:

Die SARS-CoV-2-Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Datenstand 03. Mai, 00:00 Uhr) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 137,8 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, landesweit bei 158,5.

Am 14.04.2021 wurde ein Bewohner eines Düsseldorfer Pflegeheims positiv auf das Coronavirus getestet. Der Test erfolgte unmittelbar vor Aufnahme in ein Krankenhaus. Es wurde die britische Virus-Variante B.1.1.7 nachgewiesen. Am Sonntag, 18. April, wurde dann für alle Bewohner*innen sowie Beschäftigten eine Reihentestung mittels PCR-Test veranlasst, nachdem weitere positive Schnelltestergebnisse vorlagen. Zehn Bewohner*innen sowie fünf Beschäftigte wurden insgesamt positiv getestet; ein Bewohner ist zwischenzeitlich verstorben. Von den zehn infizierten Bewohner*innen waren sieben Bewohner*innen vollständig geimpft. Bei drei Bewohner*innen steht die zweite Impfung gegen COVID-19 noch aus; zu letzteren zählte auch der Verstorbene.

Gemäß § 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW i.V.m § 7 Abs. 5 Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW (CoronaTestQuarantäneVO NRW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bestehen Regelungen, die Testungen von Besucher*innen festlegen, welche eine vollstationäre Pflegeeinrichtung betreten möchten.

Das Betreten von obengenannten Einrichtungen ist nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf.

Diese Regelung reicht derzeit nicht aus, um das Infektionsgeschehen innerhalb der genannten Einrichtungen einzudämmen. Wie der Ausbruch in dem Pflegeheim zeigt, ist weiterhin von einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben der Heimbewohner*innen und Mitarbeiter*innen trotz überwiegend durchgeführter Erst- und Zweitimpfungen gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen. Tagesaktuelle Tests reduzieren das Risiko einer Ansteckung und erlauben ein unverzügliches Einschreiten zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen der Einrichtungen.

Entsprechend § 7 Abs. 6 CoronaTestQuarantäneVO NRW ist Besucher*innen vor dem Besuch in einer oben genannten Einrichtung ein PoC Antigen-Test oder Selbsttest anzubieten.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW, 19 CoronaTestQuarantäneVO NRW.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits mit der CoronaSchVO NRW sowie insbesondere mit der CoronaTestQuarantäneVO NRW auf der Grundlage von § 32 IfSG Regelungen zur Quarantäne und Testungen zusammengefasst, und um landesrechtliche Regelungen zur Ausführung der Testverordnung des Bundes, insbesondere im Bereich der Bürger- und Beschäftigten- testung ergänzt.

Trotz der bereits fortgeschrittenen Impfungen in den Pflegeeinrichtungen haben die Erwägungen zum Schutz der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen weiterhin noch Gültigkeit. Wenn Erst- und Zweitimpfungen der Bewohner*innen und der Beschäftigten abgeschlossen sind und ein vollständiger Impfschutz besteht, wird man anhand der erreichten Impfquote und der fortschreitenden Erfahrungen mit dem erreichten Impfschutz die Situation fortlaufend neu bewerten müssen.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO NRW bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Wenn diese Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese nach § 16 Abs. 1 Satz 3 CoronaSchVO NRW des Einvernehmens mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalens (MAGS NRW).

Entsprechendes gilt für § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW. Die 7-Tages-Inzidenz liegt nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100.

Vor diesem Hintergrund ordne ich mit dieser Allgemeinverfügung die zusätzliche Schutzmaßnahme an, zu der mit dem MAGS NRW Einvernehmen erzielt wurde.

Zu 1:

Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um das Ziel des umfänglichen Infektionsschutzes der besonders schutzbedürftigen Personengruppe in vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Landeshauptstadt Düsseldorf, zu erreichen.

Im epidemiologischen Bulletin des RKI vom 29. April 2021 (online vorab veröffentlicht) wird beschrieben, dass ein negatives Ergebnis keine vollumfängliche Sicherheit bietet.

Für den Erfolg des Einsatzes von Antigentests als Screening seien die Einbeziehung eines ausreichenden Bevölkerungsanteils, die Frequenz der Testungen und die Qualität des jeweils eingesetzten Tests maßgeblich entscheidend. Antigentests könnten nur hohe Viruslasten nachweisen. Das Ergebnis sei daher vom Zeitpunkt der Probennahme, der Qualität der Probe (z. B. Nasenabstrich) und der sachgerechten Durchführung des Tests stark abhängig. Insbesondere, wenn der Infektionszeitpunkt unbekannt sei (etwa bei asymptomatischen Personen) und in den ersten sieben Tagen nach Infektion könnten sich die Viruslasten in den oberen Atemwegen sehr rasch ändern.

So könne ein negatives Ergebnis am Tag vier nach Infektion bereits einen Tag später aufgrund der fortgeschrittenen Virusvermehrung im Naso-Pharynx bei einer erneuten Beprobung und Untersuchung in der neuen Probe positiv ausfallen. Unter pragmatischen Gesichtspunkten habe das Ergebnis daher nur eine „Gültigkeit“ von maximal 24 Stunden. Bei serieller (wiederholter) Beprobung steigt die Wahrscheinlichkeit der Früherkennung einer übertragungsrelevanten Infektion.

Der Einschätzung des Robert Koch Instituts schließe ich mich an.

Der oben beschriebene Sachverhalt zeigt, dass es trotz der Testungen von Besucher*innen zu SARS-CoV-2-Infektionen der Bewohner*innen kommen kann. Ein nicht tagesaktueller Test kann zur Gefährdung der Bewohner*innen führen. Daher ist es zwingend erforderlich, über die Regelungen in § 7 Abs. 5 CoronaTestQuarantäneVO NRW hinauszugehen und das Zeitfenster eines negativen Testergebnisses auf 24 Stunden zu reduzieren.

Mit der getroffenen Regelung wird dem Gebot, die Bewohner*innen vor Vereinsamung und sozialer Isolation zu schützen, nachgekommen. Es sind weiterhin Besuche möglich. Die Regelung stellt einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem Bewohnerinteresse an sozialer Teilhabe einerseits und dem gleichzeitigen Interesse an einem weitgehenden Gesundheitsschutz, verbunden mit dem derzeit geltenden allgemeinen Gebot, alle nicht notwendigen Kontakte unbedingt zu vermeiden, dar. Besucher*innen haben ein maximal 24 Stunden

zurückliegendes negatives PoC-Antigentest-Ergebnis vorzulegen. Dieser Test ist nicht explizit in den oben genannten Einrichtungen durchzuführen, sondern kann auch von weiteren Drittanbietern vorgenommen werden.

Entsprechend § 4 Abs. 5 CoronaTestQuarantäneVO NRW kann eine Immunisierung nachgewiesen werden durch

1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt, oder
3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Der Verordnungsgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass aus seiner Sicht das von einer immunisierten Person ausgehenden Infektionsrisiko einer negativ getesteten Person gleichsetzen ist. Daher ist dieser Gedanke auch auf § 7 Abs. 5 CoronaTest-QuarantäneVO NRW anzuwenden.

Zu 2:

Entsprechend § 7 Abs. 6 CoronaTestQuarantäneVO NRW ist zur Umsetzung der Testanforderung für Besucher*innen am Ort der Einrichtung ein PoC-Antigen-Schnelltest oder Selbsttest anzubieten. Kann die Einrichtung eine Testmöglichkeit auch unter Nutzung von Coronaselbsttests in der Einrichtung nicht ständig anbieten, so muss werktäglich mindestens ein Termin angeboten werden. Dabei sind mindestens drei Termine montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr und ein Termin am Wochenende anzubieten. Die Termine müssen mindestens die Dauer von zwei Stunden haben und sind sowohl durch Aushang an zentraler Stelle der Einrichtung als auch im Internet deutlich bekannt zu machen, vgl. § 7 Abs. 6 CoronaTestQuarantäneVO NRW.

Zu 3:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. §. 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>.

Zu 4:

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 14. Mai 2021. Die Geltungsdauer bleibt damit unter dem für Rechtsverordnungen vorgesehenen Regelwert von vier Wochen gemäß § 28a Abs. 5 S. 2 IfSG. Die Erforderlichkeit der angeordneten Maßnahme wird fortlaufend überprüft, § 16 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Helga Stulgies
Beigeordnete

Düsseldorf hält zusammen

mit Abstand
und Maske



Landeshauptstadt
Düsseldorf